

Reglement Dienstanweisung für Feuerwehrangehörige

524.0

vom 2. Dezember 2008

Der Stadtrat,
gestützt auf Art. 12 Satz 1 Gemeindeordnung¹,
beschliesst²:

A. Zweck

Allgemeines

Art. 1 ¹ Gestützt auf das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen³ dient dieses Reglement zur Führung der Feuerwehr, der Verteilung der Aufgaben und regelt die Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Gremien.

² Der Feuerwehrdienst ist grundsätzlich freiwillig. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft in der Feuerwehrorganisation.

³ Der Stadtrat kann geeignete Personen für längstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten, wenn sich nicht genügend Freiwillige gewinnen lassen.

⁴ Wenn auf diesen Seiten die weibliche Form nicht der männlichen Form beigelegt ist, so ist der Grund dafür allein die bessere Lesbarkeit. Wo sinnvoll, ist selbstverständlich immer auch die weibliche Form gemeint.

⁵ Abstimmungen und Beschlüsse werden innerhalb der Feuerwehr mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle einer Patt-Situation fällt der Stützpunktkommandant den Stichentscheid.

B. Organisation der Feuerwehr

Aufgaben des Stadtrates

Art. 2 Der Stadtrat ist für die Führung der Feuerwehr auf strategischer Ebene zuständig. Er formuliert die Zielvorgaben und überwacht deren Einhaltung in Übereinstimmung mit den geltenden Konzepten, Vorschriften sowie der Leistungsvereinbarung betreffend den Stützpunkt der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Der Stadtrat delegiert ein Mitglied als Verantwortlichen für die Feuerwehr, Delegierter des Stadtrats (DSR): normalerweise Sicherheitsvorsteher.

Organe und ihre Befugnisse

Art. 3 ¹ Die Feuerwehr besteht aus Kommando, Leitungsteam, Kader sowie den restlichen Angehörigen der Feuerwehr (AdF).

² Das Kommando umfasst folgende stimmberechtigte Chargen:

- a) Stützpunktkommandant (Vorsitz) (StpKdt),
- b) sowie maximal zwei bis vier Hauptleute (Hptm).

Diesem Gremium ist im Rahmen des Budgets und des Geschäfts- und Kompetenzreglements⁴ die operative Führung anvertraut.

³ AdF mit einem Dienstgrad ab Korporal gehören zum Kader der Feuerwehr. Das Kader sichert die operative Einsatzbereitschaft mit der dazugehörigen Ausbildung.

⁴ Das Leitungsteam setzt sich aus folgenden Mitgliedern der Feuerwehr zusammen:

- a) allen Mitgliedern des Kommandos,
- b) dem Feldweibel,
- c) dem Fourier,
- d) dem Feuerwehrsekretär als Protokollführer ohne Stimmrecht.

Bei Bedarf können Spezialisten der Organisation oder Mannschaftsvertreter zugezogen werden. Die Mannschaftsvertreter werden durch das Kommando aktiviert.

⁵ Sitzungen des Leitungsteams sind wie folgt organisiert:

- a) Anträge für aufzunehmende Traktanden sind spätestens zehn Tage vor der geplanten Sitzung an den StpKdt zu richten.
- b) Der DSR erhält fünf Tage vor jeder Sitzung die Traktandenliste und entscheidet nach eigenem Ermessen über ihre / seine Teilnahme.
- c) Bei Abwesenheit des Kommandanten übernimmt dessen Stellvertreter die Führung der Sitzung.
- d) Für Fachgeschäfte können weitere Mitglieder der Feuerwehr oder der Verwaltung oder externe Personen als beratende Organe beigezogen werden.
- e) Die Anzahl der Sitzungen wird auf maximal sechs pro Jahr festgelegt. Diese werden im Jahresprogramm der Feuerwehr integriert. Die Traktandenliste ist den Teilnehmern vorgängig zuzustellen.
- f) Auf Antrag des Kommandanten, des DSR oder von zwei Mitgliedern des Kommandos kann eine zusätzliche Sitzung einberufen werden.
- g) Die Sitzungen werden gemäss dem vom Stadtrat erlassenen Besoldungsregulativ für die Feuerwehr entschädigt.
- h) Von jeder Leitungsteamsitzung wird durch den Feuerwehrsekretär oder dessen Stellvertretung ein Protokoll verfasst. Bei deren Abwesenheit bestimmt der Kommandant ein Mitglied des Leitungsteams für die Protokollführung. Das Protokoll muss spätestens zehn Tage nach der Sitzung den Teilnehmern und dem DSR zugestellt sein.
- i) Die Informationen zwischen Feuerwehr und Stadtrat / Stadtverwaltung laufen über monatliche Infositzungen mit dem DSR, dem Stützpunktkommandanten und dem Leiter der Sicherheitsabteilung. Spezialisten seitens der Feuerwehr und der Verwaltung können zugezogen werden.

⁶ Das Leitungsteam der Feuerwehr hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erstellen des Budgets zuhanden des DSR,
- b) Anträge an den DSR für Ausgaben ausserhalb der Finanzkompetenz,
- c) Wahlvorschlag der Mitglieder des Kommandos an den Stadtrat,
- d) Kaderplanung und Beförderungen,
- e) Wahl und Entlassung der Offiziere, Unteroffiziere, sowie der übrigen AdF, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen,
- f) Planen und budgetieren der Weiterbildung,
- g) Rekrutieren, Einteilen und Kontrollführung über den Mannschaftsbestand,
- h) Ein- und Austritte (Mutationen),
- i) Regelung des Absenzenwesens,
- j) Regelung des Dienstbetriebs und die Kontrolle der Ausrüstung der Feuerwehrleute,
- k) Festlegung des Übungsplans,
- l) Beurteilung respektive Verrechnung der Einsätze.

Funktionen

Art. 4 Die einzelnen Funktionen der Feuerwehrorganisation sowie deren Umfang und Aufgaben bestimmen sich nach der kantonalen Gesetzgebung, sowie nach Weisungen und Bestimmungen der Gebäudeversicherung (GVZ).

C. Rekrutierung

Bestand

Art. 5 Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich legt den Bestand der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtrates fest. Der Stadtrat hat ein Mitspracherecht.

Aufnahmeverfahren

Art. 6 Beim Aufnahmeverfahren gilt:

- a) Die Rekrutierung erfolgt durch ein Aufnahmeverfahren. Dieses hat zum Zweck, die Gründe der Bewerbung und die Eignung des Interessenten, sowie die gegenseitigen Vorstellungen, Rechte und Pflichten zu erörtern und zu erläutern.
- b) Die definitive Aufnahme in die Feuerwehrorganisation findet nach erfolgter Tauglichkeitsuntersuchung durch einen Arzt statt. Bei definitiver Ablehnung ist die Rekursinstanz der Stadtrat.
- c) Die provisorische Aufnahme ist jederzeit möglich.

D. Mitgliedschaft

Angehörige der Feuerwehr

Art. 7 ¹ Der AdF hat seine dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft und unter Wahrung der Interessen der Feuerwehrorganisation sowie der Stadt zu erfüllen.

² Die dienstlichen Anweisungen seiner Vorgesetzten hat er sorgfältig und pflichtgemäss auszuführen. Er hat sich der Achtung und des Vertrauens entsprechend, die seine Stellung als Mitglied der Feuerwehrorganisation mit sich bringt, loyal zu verhalten.

Altersgrenze

Art. 8 ¹ Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr endet in dem Jahr, in dem der Dienstleistende das 52. Altersjahr vollendet.

² Der Stadtrat kann auf Antrag des Kommandos die Mitgliedschaft ausnahmsweise verlängern.

Übungspflicht

Art. 9 Jeder AdF ist verpflichtet, die vom Kommando festgelegten Übungen und Kurse zu besuchen.

Abwesenheiten

Art. 10 ¹ Voraussehbare Abwesenheiten (zum Beispiel Ferien, Militärdienst, Kurse, berufsbedingte Abwesenheiten) sind dem Kommando schriftlich so früh wie möglich zu melden.

² Das Kader hat Abwesenheiten von mehreren Tagen mit dem Kommando zu koordinieren.

³ Entschädigungen werden durch eine vom Stadtrat erlassene, die Feuerwehr betreffende Allgemeinverfügung⁵ geregelt.

Entschuldigungen

Art. 11 Entschuldigungen für das Fernbleiben von Übungen sind dem Kommando sofort schriftlich begründet einzureichen. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) eigene Krankheit, Unfall,
- b) Todesfall in der Familie,
- c) amtliche Inanspruchnahme bei Übungen,
- d) ausreichend begründete Ortsabwesenheit.

Grundsatz

Art. 12 Eine ordnungsgemässe Planung des personellen Bestandes der Feuerwehrorganisation muss gewährleistet sein. Der AdF ist verpflichtet, das Kommando frühzeitig über seine Zukunftsabsichten in Bezug auf einen allfälligen Austritt aus der Organisation zu informieren.

E. Austritt

Kündigungsfristen

Art. 13 ¹ Während der provisorischen Aufnahme kann das Dienstverhältnis jederzeit innert einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden.

² Nach definitiver Aufnahme

- a) kann das Dienstverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden;
- b) gilt für das Kader und das Kommando eine Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

Fristlose Auflösung / Ausschluss

Art. 14 ¹ Es sind zuständig:

- a) Stadtrat für von ihm gewählte Kader,
- b) Leitungsteam für alle übrigen Kader und AdF.

² Der AdF, der zufolge wichtiger Gründe vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus dem Dienst austreten will, hat einen schriftlich begründeten Antrag an die in Abs. 1 genannte Stelle / Behörde zu stellen. Bis zum definitiven Entscheid bleibt die Feuerwehrpflicht grundsätzlich bestehen. Das rechtliche Gehör der Parteien ist zu gewährleisten. Der Rechtsweg bestimmt sich nach Art. 17.

Gründe

Art. 15 Als wichtiger Grund gilt namentlich wiederholtes verspätetes Erscheinen, unentschuldigtes oder ungenügend begründetes und vermehrtes entschuldigtes Fernbleiben von Übungen und Kursen, Nachlässigkeit, unangenehmes oder negativ auffallendes Verhalten während des Dienstes oder das Tragen des Dienstkleides ausser Dienst, sowie

jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf oder aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugemutet werden kann. Es ist dabei insbesondere auf die Aufrechterhaltung des Bestandes der Organisation sowie der Sicherheit gebührend Rechnung zu tragen.

F. Beförderungen

Voraussetzungen und Verfahren

Art. 16 Die Voraussetzungen allfälliger Beförderungen richten sich nach der Kantonalen Gesetzgebung sowie nach den Weisungen und Bestimmungen der Gebäudeversicherung. Das feuerwehrinterne Auswahlverfahren sowie die diesbezügliche Zuständigkeit richten sich nach dem Beurteilungsblatt.

G. Rechtsschutz

Rechtsmittel

Art. 17 ¹ Gegen feuerwehrinterne Anordnungen und Weisungen der Vorgesetzten kann beim Feuerwehrkommando jederzeit schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Das Kommando versucht, die Angelegenheit zusammen mit den Betroffenen zu regeln. Kann die Angelegenheit nicht einverständlich beigelegt werden, ist sie dem Leitungsteam zu überweisen. Kann die Angelegenheit wiederum nicht einverständlich beigelegt werden, ist sie an den Stadtrat zu überweisen.

² Gegen Anordnungen des Stadtrates kann innert dreissig Tagen seit der Mitteilung beim Statthalter schriftlich begründet Rekurs erhoben werden. Der Statthalter entscheidet endgültig.

H. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 18 Diese Dienstanweisung wird mit Beschluss des Gemeinderats vom 2. Dezember 2008 erlassen und tritt auf 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt alle anders lautenden Anweisungen.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ [WES 101.0](#).

² GRB vom 2. Dezember 2008.

³ [LS 861.1](#).

⁴ [WES 122.0](#).

⁵ [SRB 2023-195](#). In Kraft ab 1. Januar 2024.